

Satzung

Spielverein Rhenania 1919 Bottrop e.V.

§1 Name, Sitz ,Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "SV Rhenania 1919 Bottrop e.V."
2. Der Verein wurde im Jahr 1919 gegründet und hat seinen Sitz in Bottrop.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter Nr. VR 10 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend, der Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a: entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche;
 - b: die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c: die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d: die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e: die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
 - f: Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainer und Helfer;
 - g: die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h: Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;

- i: die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Fußballverband Niederrhein e.V. und unterwirft sich also dessen Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein e.V. angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die

gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven-, passiven- und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereins-abteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, durch den Tod, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Auflösung des Vereins.
- 2 Die Austrittserklärung ist schriftlich (Einschreiben per Postkarte) an den Vorstand zu richten.
- 3 Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Erklärung der gesetzlichen Vertreter.
- 4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschließungsgründe können sein,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung (nach 3.Monaten) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

- b) wenn das Mitglied gegen Satzungen und Ordnungen des Vereins oder von Verbänden, denen der Verein angehört, in grober Weise verstößt.
- c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der vom Vorstand gefasste Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen (per Einschreibebrief). Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

§8 Beiträge

- 1 Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 3 Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt muss mit dem Anmeldeformular eine Bankeinzugsermächtigung ausgefüllt werden. Der Zahlungsmodus ist jährlich und halbjährlich. Der Beitrag wird am 1.Arbeitstag des ersten Fälligkeitsmonats von der Bank eingezogen.
- 4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 5 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- 6 Auf Antrag kann einem Mitglied der monatliche Beitrag bei stichhaltiger Begründung durch den Vorstand gestundet oder herabgesetzt werden.
- 7 Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§10 Vereinsorgane

- 1 die Mitgliederversammlung
- 2 der geschäftsführende Vorstand
- 3 der Gesamtvorstand
- 4 die Jugendversammlung

§11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- 4 Die Einladung kann auch durch Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichungen in der WAZ für Bottrop erfolgen.

- 5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden dies beantragen.
- 6 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimm-berechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7 Jedes Mitglied kann bis 7.Tage vor der Mitgliedsversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 8 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a: Bericht des Vorstandes
 - b: Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - C: Entlastung des Vorstands.
 - d: Wahl eines neuen Vorstandes und der Ausschüsse
 - e: Festsetzung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages
 - f: Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliedsversammlung nur Abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Der Antragssteller muss persönlich erscheinen.
- 12 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von der Mitgliedsversammlung gewählt

Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten
Versammlung genehmigt werden.

§13 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus:

1.Vorsitzenden

2.Vorsitzenden (Stellvertreter)

3.Vorsitzenden

1.Kassierer

2.Kassierer

1.Geschäftsführer

2.Geschäftsführer

Jugendleiter

1.Vorsitzender Altherren-Abteilung

Fußballausschuss

Beisitzern

2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstande besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Geschäftsführer.

3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt wird.

- 4 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn bei einer Vorstandssitzung mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6 Der Vorstand kann Angelegenheiten an Dritte delegieren.
- 7 Die Vorstandsmitglieder haben über die Diskussionen, während der Sitzungen nach außen stillschweigen zu bewahren. Es sei denn, ein Vorstandsbeschluss hebt die Schweigepflicht auf.

§14 Jugendabteilung

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind: a. der Jugendwart und b: die Jugendversammlung. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Auf Wunsch hat die Jugendabteilung dem Hauptverein ihre Kassenbücher zur Prüfung vorzulegen.
5. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§15 Altherren-Abteilung des Vereins

- 1 Die Altherren - Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- 2 Auf Wunsch hat die Altherrenabteilung dem Hauptverein ihre Kassenbücher zur Prüfung vorzulegen.

§16 Kassenprüfung

- 1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins werden einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 2 Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

§17 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vermögen nach beendeter Auflösung (Bezahlung der Schulden) und Zustimmung des Finanzamtes für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.
- 4 Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzender

1.Geschäftsführer

1.Kassierer